

Der Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2019/790 und seine Umsetzung in Deutschland

Vissarion Petrikis

Witzel Erb Backu & Rechtsanwälte

Herbstakademie 2022

Inhalt

Einleitung

- Generische Informationen
- Die Vorherige Situation

Die Einführung des Artikels 17

- Anwendungsbereich
- Die Haftung der Diensteanbieter
- Die Kritikpunkte

Die Umsetzung in Deutschland durch das UrhDag

- Die Besonderheiten der Umsetzung in Deutschland
- Einschätzung der Umsetzung in Deutschland

Die Reaktionen

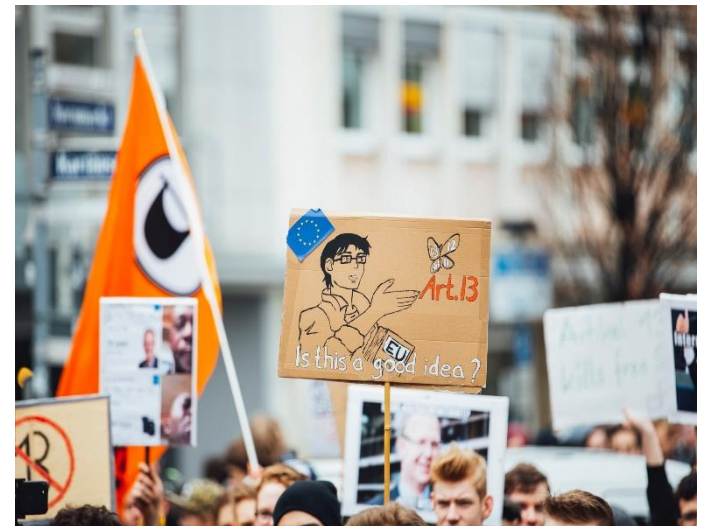
Einleitung – Generische Informationen

Richtlinie EU 2019/790

- 17. April 2019 → veröffentlicht
- 07. Juni 2021 → in Kraft getreten

Artikel 17 → „Upload Filter“

- Presseaufmerksamkeit
- Demonstrationen



Einleitung – Die vorherige Situation

Richtlinie 2000/31/EG (ECD)

- Artikel 14 und 15
- Weitgehender Ausschluss der Haftung von Diensteanbieter
- „Safe-Harbour-Regime“

Frank Peterson/Google LLC u.a

- Störerhaftung
- Aktive Rolle

Was hat die Veränderung ausgelöst?

- Dysfunktionaler Prozess zur Entfernung illegaler Inhalte
- Diskrepanz zwischen dem Gewinn der Diensteanbieter und der Entschädigung der Rechteinhaber

Die Einführung des Artikels 17 – Anwendungsbereich

Diensteanbieter vornehmen selbst eine öffentliche Handlung

- Genuss des „Safe-Harbour-Regime“ nicht mehr möglich

„Diensteanbieter“

- „primäres Geschäftsmodell“
- „Speicherung und öffentliche Verbreitung größer Mengen von Nutzen hochgeladener urheberrechtlich geschützter Inhalte“
- „wichtige Rolle auf dem Markt“
- „Start-Up-Anbieter“

Die Einführung des Artikels 17 – Die Haftung der Diensteanbieter

Diensteanbieter haften für unerlaubte Hochladen ihrer Nutzer

Entgehen der Haftung

- Alle Anstrengungen unternommen, um eine Erlaubnis zu bekommen
- „Upload-Filter“
- „Take-down policy“

Verhältnismäßigkeitsaspekte

- Die Art, das Publikum und der Umfang des Dienstes
- Die Art der hochgeladenen Werke
- Die Verfügbarkeit der Mittel

Die Einführung des Artikels 17 – Die Haftung der Diensteanbieter (2)

Start-up-Anbieter Ausnahmen

Gesetzliche Ausnahme/Beschränkungen

- Zitate, Kritik und Rezensionen
- Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches

Besteht eine Pflicht zur Installation automatischer Filtertechnologien?

Die Einführung des Artikels 17 – Die Kritikpunkte

Die finanzielle Aspekte

- Die Begrenzung auf die Diensteanbieter die eine „wichtige Rolle auf dem Markt“ spielen
- Welche Kosten sind mit der Entwicklung oder der Lizenzierung eines Filtersystems?

Die problematische Verhältnismäßigkeitsaspekte

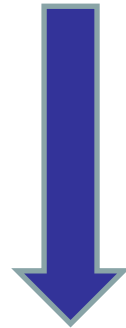
Die Bedenken hinsichtlich der Grundrechte der EU

- Das Recht auf frei Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Die Umsetzung in Deutschland durch das UrhDaG– Die Besonderheiten der Umsetzung in Deutschland

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)

- 01.08.2021 in Kraft
- Wesentliche Abweichungen



- Kategorisierung der Diensteanbieter – „Kleine Diensteanbieter“
- Die Verpflichtung, eine Lizenz zu erwerben
- Verpflichtung zum Blockieren – „qualifizierte“ ≠ „einfache“ Blockierung
- Mutmaßliche erlaubte Nutzungen – geringfügige Nutzungen

Die Umsetzung in Deutschland durch das UrhDaG– Einschätzung der Umsetzung in Deutschland

Der Versuch ohne „Upload-Filter“ auszukommen (Ratsdokument
7986/19 vom 15. April 2019)

Die Konkretisierung und Abgrenzung der Richtlinie, um die
negativen wirtschaftlichen Aspekte einzuschränken.

Wurden die Grundrechtsbelange berücksichtigt?

Die Reaktionen

Die Klage Polens

Die Entscheidung des EuGH – hinreichende Garantien

- Die Verpflichtungen entsprechen die Notwendigkeit
- Keiner wirksam alternative Mechanismus vorgeschlagen
- Ausreichender Schutz der Rechte des Hochladenden